

§ 34 LPO II (Bayern) — Prüfungszeugnis

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis über die Erste Lehramtsprüfung und Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach. Das Zeugnis enthält die Note der Ersten Lehramtsprüfung, die Noten der einzelnen Leistungen gemäß § 30 sowie die Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 als Gesamturteil im Sinn des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 6 LPO I und als Zahlenwert. Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat. Ist die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt endgültig nicht bestanden, die Zweite Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach aber bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dieser Prüfung ohne Angabe von Noten.

(2) Eine Platzziffer wird nicht festgesetzt.

Zitiervorschlag: § 34 LPO II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20II/34>